Reglement
über die Gemeindeführung in Katastrophen und Notlagen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Matten gestützt auf
- die kantonale Gesetzgebung über Katastrophen und Notlagen,
- Artikel 12 Buchstabe e des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Matten vom 18. Mai 2001,

beschliessen:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt

a die Führung der Einwohnergemeinde Matten in Katastrophen und Notlagen im Sinn von Artikel 2 des kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (KBZG),

b die Bildung einer gemeinsamen regionalen Führungsorganisation mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden.

Gemeindeorgane im Allgemeinen

Art. 2 [1] Die Organe der Gemeinde nehmen ihre ordentlichen Zuständigkeiten in Katastrophen und Notlagen so lange als möglich wahr.

[2] Die Amtsdauer und die Amtszeit laufen für die Dauer der Katastrophe oder Notlage soweit erforderlich für alle Gewählten weiter, bis im ordentlichen Verfahren gewählte Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt antreten können.

Gemeinderat

Art. 3 [1] Der Gemeinderat ist in Katastrophen und Notlagen unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

[2] Er ersetzt Mitglieder, die für längere Zeit nicht verfügbar sind.

[3] Der Gemeinderat berichtet der Gemeindeversammlung nach Bewältigung der Katastrophe oder Notlage über die getroffenen Massnahmen.

[4] Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation.

Regionale Führungsorganisation
1. Übertragung

Art. 4 [1] Die Gemeinde bildet zusammen mit der Einwohnergemeinde Unterseen und weiteren angeschlossenen Gemeinden eine gemeinsame Regionale Führungsorganisation für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

[2] Die Einwohnergemeinde Unterseen erfüllt die Aufgabe als Sitzgemeinde.

[3] Die Gemeinde unterstellt sich für den Bereich der Führungsorganisation bei Katastrophen und Notlagen im Rahmen dieses Reglements dem Recht der Einwohnergemeinde Unterseen.

2. Zuständigkeiten

Art. 5 [1] Die Regionale Führungsorganisation umfasst einen Regionalen Führungsrat, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinderäte aller angeschlossenen Gemeinden, sowie einen Regionalen Führungsstab, welcher den Führungsrat unterstützt.

[2] Die Regionale Führungsorganisation

a untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat und unterstützt diesen in der Bewältigung der Lage,
b kann im Fall akuter Gefahr von sich aus tätig werden und die erforderlichen Massnahmen ergreifen,
c verfügt in Katastrophen und Notlagen über die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel der Gemeinde.

[3] Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten der Regionalen Führungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Unterseen.

3. Vertrag

Art. 6 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, namentlich die Mitwirkungsrechte und die Kostenbeteiligung der Gemeinde, durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Unterseen.

Inkrafttreten

Art. 7 [1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben

a das Reglement für a.o. Lagen vom 17. Dezember 1993;
b weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften.

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 beschlossen.

GEMEINDERAT MATTEN

Andres Grossniklaus	Peter Erismann
Präsident	Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten hat dieses Reglement vom 26. Oktober 2007 bis 26. November 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 26. Oktober 2007 publiziert.

Matten, 8. Januar 2008 Der Gemeindeschreiber: